

### **3.7 Anforderungen an die Rückstausicherheit**

#### **3.7.1 Grundsatz**

Werden Abwässer mittelbar oder unmittelbar öffentlichen Entwässerungsanlagen zugeführt, so sind alle Entwässerungsgegenstände unterhalb der Rückstauerebene gegen Rückstau zu sichern. Dabei muß gewährleistet sein, daß oberhalb der Rückstauerebene anfallende Abwässer – auch im Falle eines Rückstaus – in das öffentliche Entwässerungsnetz abfließen können.

#### **3.7.2 Maßgebliche Rückstauerebene**

Die für die zu entwässernden Grundstücke und Objekte maßgebliche Rückstauerebene wird von der zuständigen Behörde festgelegt (Ortssatzungen) und ist daher vorgegeben. Bei Fehlen dieser Angabe ist als maßgebliche Rückstauerebene die Straßenhöhe an der Anschlußstelle mit einem Zuschlag von 10 cm anzunehmen. Erhöht sich aufgrund von vorgeplanten Straßenbauten dieser Punkt, ist dies zu berücksichtigen.

Im Bereich besonderer örtlicher Gegebenheiten, wo der mögliche Rückstau offensichtlich nicht durch die Straßenhöhe vorgegeben ist, wie Geländeanhöhen und Kuppen einerseits, Straßensenken, Unterführungen und Überschwemmungsgebiete anderseits, ist die maßgebliche Rückstauerebene unter Berücksichtigung dieser Gegebenheiten anzunehmen.

#### **3.7.3 Abwasserhebeanlagen**

Unter der maßgeblichen Rückstauerebene liegende Entwässerungsgegenstände sind durch selbsttätig und verläßlich arbeitende Hebeanlagen zu entwässern. Abwasserhebeanlagen, die Entwässerungsgegenstände mit ständigem Wasseranfall entwässern, sind mit einer automatisch in Funktion tretenden zusätzlichen Pumpe auszustatten. Wenn fäkalienhaltige oder grob verunreinigte Abwässer anfallen, dürfen nur dafür geeignete Abwasserhebeanlagen verwendet werden.

#### **3.7.4 Rückstauverschlüsse**

Einzelne, selten benutzte Entwässerungsgegenstände in Räumen unter der maßgeblichen Rückstauerebene – ausgenommen WC – können auch durch Rückstauverschlüsse gesichert werden, wenn dadurch Räume, die dem ständigen Aufenthalt von Menschen, gewerblichen Zwecken oder der Lagerung von Gütern dienen, nicht gefährdet werden. Rückstauverschlüsse müssen außer einem von Hand zu bedienenden Verschluß mindestens noch einen selbsttätig wirkenden Verschluß aufweisen.

#### **3.7.5 Regenwasserhebeanlagen**

Regenwässer von Flächen unterhalb der maßgeblichen Rückstauerebene sollen nicht in das Entwässerungsnetz abgeleitet, sondern an Ort und Stelle zur Versickerung gebracht werden. Ist dies nicht möglich, müssen eigene Regenwasserhebeanlagen vorgesehen werden.

Im Mischsystem dürfen keine Niederschlagsflächen, wie Kellerabgänge, Lichtschächte u. dgl., falls eine Versickerung unmöglich ist, über die Schmutzwasserhebeanlage entwässert werden.